

**Verordnung**  
**über das**  
**Anbringen von Anschlägen und Plakaten**  
**in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau**  
**(Plakatierungsverordnung)**

vom 24.04.2026

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Gundelfingen a.d.Donau folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakatständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen von Projektionsgeräten (z.B. Beamern oder Lichtanlagen) dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

(2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Banner, Zettel, Schriften oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Bäumen, Zäunen, Telegrafmasten, Laternenmasten, Ampel- oder Verkehrszeichenanlagen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus — wahrgenommen werden können.

Ausschlaggebend ist nicht die Tatsache, dass es sich um öffentlichen oder privaten Grund und Boden handelt, sondern die Wahrnehmung der Bevölkerung, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 dieser Verordnung ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern von Ladengeschäften ausgehängt werden.

(2) Die Beschränkung nach § 1 gilt ebenfalls für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel. Von der Stadt werden den Parteien und Wählergruppen sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide Anschlagtafeln kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Felder werden von der Stadt vergeben und von den Parteien bzw. Wählergruppen beklebt.

Zugelassene Landesparteien und Wählergruppen können sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden an den von der Stadt festgelegten Standorten Anschlagtafeln aufstellen, sofern diese Tafeln von ihnen direkt betreut werden (überörtliche Wahlwerbung).

(3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse und Veranstaltungen — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. gegen die Bestimmungen nach § 3 dieser Verordnung verstößt.

### **§ 5 Beseitigung und Ersatzvornahme**

Unabhängig davon hat der für die Plakatierung Verantwortliche missbräuchlich angeschlagene Plakate nach Aufforderung innerhalb von zwei Tagen zu entfernen bzw. nach Ablauf dieser Frist die Kosten für die Entfernung zu tragen.

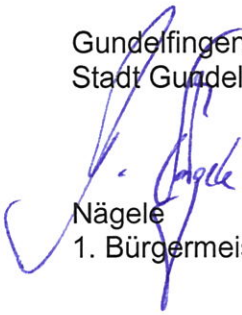
### **§ 6 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau vom 01.06.2006 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 24.04.2026  
Stadt Gundelfingen a.d.Donau

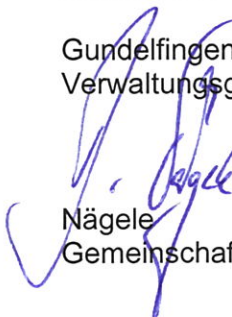
  
Nägele  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verordnung wurde am 24.04.2026 in der Verwaltung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Gundelfingen a.d.Donau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.04.2026 angeheftet und am 13.05.2026 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 15.05.2026  
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau

  
Nägele  
Gemeinschaftsvorsitzender



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author outlines the various methods used to collect and analyze the data. This includes both primary and secondary data collection techniques. The analysis focuses on identifying trends and patterns over time, which is crucial for making informed decisions.

The third part of the document provides a detailed breakdown of the results. It shows that there has been a significant increase in sales volume, particularly in the online channel. This is attributed to the implementation of the new marketing strategy and the improved user experience on the website.

Finally, the document concludes with a series of recommendations for future actions. It suggests continuing to invest in digital marketing and exploring new product lines to further drive growth. Regular monitoring and reporting will be essential to track the success of these initiatives.